

Nach § 106 Abs. 1 Ziff. 5 und § 113 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) sind die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie den Mitgliedern der Handwerkskammer nach § 90 Abs. 3 HwO nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzten Beitragsmaßstab zu tragen.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Dresden hat in ihrer Sitzung vom 15.11.2017 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Jährlicher Handwerkskammerbeitrag

- (1) Zur Deckung der durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten wird ein jährlicher Handwerkskammerbeitrag erhoben. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind sowie die Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung Mitglied der Handwerkskammer sind, nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 4 Handwerksordnung.
- (2) Ist der Beitragspflichtige eine Personengesellschaft, so haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld – Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Im Jahr der Eintragung in die Handwerksrolle, in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe ist der Jahresbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat zu entrichten.
- (3) Betriebe sind im Eintragungsjahr dann beitragsfrei, wenn der Rechtsvorgänger den Beitrag für das laufende Beitragsjahr bereits in voller Höhe entrichtet hat.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats der Löschung der Eintragung der Beitragspflichtigen. Der Beitrag wird anteilig für die der Beitragspflicht unterliegenden Monate erhoben. Dies gilt nicht für Betriebe, die in einer anderen Rechtsform oder durch Eintritt/Ausscheiden von einem oder mehrerer Mitinhaber oder als Witwen- oder Erbenbetrieb weitergeführt werden sowie für Betriebsaufspaltungen. In diesen Fällen ist im Jahr des Wechsels der volle Jahresbeitrag vom Vorgänger zu entrichten. Auf Antrag des Nachfolgers kann dieser den Beitrag ganz oder teilweise übernehmen.
- (5) Erfolgt die Abmeldung des Betriebes bei der Gemeinde nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt als die Löschung des Beitragspflichtigen bei der Handwerkskammer, so kann auf Antrag für die Berechnung des Beitrages das Datum zugrunde gelegt werden, welches als Datum der Betriebsaufgabe bei der Gemeinde angegeben wurde.
- (6) Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs-, Liquidations- und Insolvenzverfahrens nicht berührt.

§ 4 Zusammensetzung und Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen. Eine Staffelung nach der Leistungskraft der beitragspflichtigen Kammerangehörigen ist zulässig. Außerdem können Sonderbeiträge erhoben werden.
- (2) Die Festsetzung der Bemessungsgrundlagen, des Bemessungsjahres sowie der Beitragshöhe wird jährlich durch die Vollversammlung beschlossen. Der Beitragsbemessungsbeschluss bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde und der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer.

§ 5 Grundbeitrag und Zusatzbeitrag

- (1) Grund- und Zusatzbeitrag bestehen aus einem für alle Beitragspflichtigen einheitlichen oder gestaffelten Betrag, auf den Zuschläge erhoben werden können.
- (2) Staffellungen und Zuschläge für den Grund- und Zusatzbeitrag können nach dem Gewerbesteuermessbetrag und/oder dem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb und/oder der Rechtsform und/oder der Handelsregistereintragung festgesetzt werden.
- (3) Unabhängig davon kann der Zusatzbeitrag auch nach einem Prozentsatz des Gewerbesteuermessbetrages und/oder des Gewerbeertrages/Gewinns berechnet werden.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für Grund- und Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls der nach Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.
- (2) Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Grund- und Zusatzbeitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage vorläufig veranlagt werden. Andernfalls kann die vorläufige Veranlagung mit der für Vorauszahlungszwecke festgesetzten Bemessungsgrundlage oder nach den Verhältnissen des Vorgängers oder im Wege der Schätzung erfolgen. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, erfolgt eine Beitragsberichtigung.
- (3) Wird der Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Grund- und Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der Bemessungsgrundlage errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirkes tätig geworden ist, ohne in die Handwerksrolle, das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein. Entsprechendes gilt für die Fälle, bei denen als Bemessungsgrundlage der Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen wird.
- (4) Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewerbeertrag einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewinn (vor Abführung) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

§ 7 Doppelzugehörigkeit

- (1) Auf Antrag eines Beitragspflichtigen, der auch der Industrie- und Handelskammer zugehörig ist, wird die Bemessungsgrundlage des Beitrages auf den handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Anteil festgesetzt, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nichthandwerklichen oder nicht handwerksähnlichen Betriebsteils den im Industrie- und Handelskammergesetz genannten Betrag übersteigt.
- (2) Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis des Umsatzes. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit dem erforderlichen Nachweis, binnen sechs Monaten nach Zugang des Beitragsbescheides einzureichen. Andernfalls kann das Aufteilungsverhältnis unter Berücksichtigung der Verhältnisse vergleichbarer Betriebe durch die Handwerkskammer geschätzt werden. Besteht für den Beitragspflichtigen keine Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer, wird der Berechnung des Beitrages der volle Betrag der jeweiligen Bemessungsgrundlagen zugrunde gelegt.
- (3) Der Grundbeitrag wird nicht aufgeteilt.

§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass des Beitrages

- (1) Beiträge können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für den Beitragspflichtigen eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Beiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Der Nachweis obliegt dem Beitragspflichtigen. Im Interesse aller Kammerzugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.
- (4) Die Antragstellung ist nicht für abgelaufene Beitragsjahre zulässig.

§ 9 Beitragsfreiheit

- (1) Nach § 113 Abs. 2 Handwerksordnung sind natürliche Personen, die nach dem 31.12.2003 erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, für das Jahr der Gewerbeanmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.
- (2) Nach § 113 Abs. 2 Handwerksordnung sind natürliche Personen, die nach § 90 Abs. 3 Handwerksordnung in der jeweils gültigen Fassung Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, vom Beitrag befreit. Diese Regelung findet nur auf Personen Anwendung, die erstmalig nach dem 30.12.2003 ein Gewerbe anmelden.

§ 10 Beitragserhebung, Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid angefordert. Dieser kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.
- (2) Der Beitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Ist im Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist angesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf dieser Frist fällig. Wird auf Antrag des Beitragspflichtigen Stundung gewährt, wird der Beitrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig.
- (3) Der Handwerkskammerbeitrag wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung angemahnt. Für jede Mahnung werden Mahngebühren nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer berechnet.
- (4) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird er zwangsweise beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.

§ 11 Verjährung

- (1) Die Festsetzungsverjährung beträgt vier Jahre, die Zahlungsverjährung fünf Jahre.
- (2) Ist die Beitragsschuld durch Bescheid der Handwerkskammer gestundet worden, so beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stundungsfrist abgelaufen ist.
- (3) Zu erstattende Beiträge werden nicht verzinst. Erstattungsansprüche erlöschen, wenn sie nicht mit dem Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht werden.
- (4) Im Übrigen findet die Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 12 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Festsetzung und die Höhe des Beitrages ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig. Das nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren wird von der Handwerkskammer nach Erhebung des Widerspruchs durchgeführt.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat für die Zahlung des Beitrages keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird hierdurch die im Bescheid festgesetzte Zahlungsfrist nicht unterbrochen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 18.12.2017 genehmigt. Sie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Die bisherige Beitragsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.